Standesamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin - Urkundenstelle, Namensrechtlich	e
Erklärungen, Archivbehörde (Erdgeschoss)	2
Anschrift	2
Postanschrift	2
Kontakt	
Hinweise zur Anschrift des Standorts	
Barrierefreie Zugänge	
Öffnungszeiten	
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	4
Namensrechtliche Erklärungen - Einwilligungserklärung für ein Kind abgeben	5
Voraussetzungen	
Erforderliche Unterlagen	6
Gebühren	6
Rechtsgrundlagen	
Weiterführende Informationen	
Hinweise zur Zuständigkeit	7

Standesamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin - Urkundenstelle, Namensrechtliche Erklärungen, Archivbehörde (Erdgeschoss)

Bezirksamt Friedrichshain - Kreuzberg

Anschrift

Schlesische Str. 27A 10997 Berlin

Postanschrift

Kontakt

Telefon: (030) 90298-0 Fax: (030) 90298-4170

Internet:

http://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/aemter/am

t-fuer-buergerdienste/standesamt/ E-Mail: standesamt@ba-fk.berlin.de

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Der Warteraum befindet sich im Erdgeschoss (links).

Barrierefreie Zugänge



Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 08:30-12:30 Uhr (nur nach Terminvereinbarung)
Dienstag: 08:30-12:30 Uhr (nur nach Terminvereinbarung)
Donnerstag: 13:00-18:00 Uhr (nur nach Terminvereinbarung)

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Änderungen unserer Erreichbarkeitszeiten und aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite des Standesamtes.

Verkehrsanbindungen



0.9km <u>S+U Warschauer Str.</u> S3, S5, S7, S75, S9, S75

20.04.2024 2/7

```
1.1km <u>S Treptower Park</u>
         S41, S42, S47, S45, S8, S9, S85
   1.5km S Ostkreuz Bhf
         S3, S5, S7, S75, S75, S8, S41, S85, S42
   1.6km S Ostbahnhof
         S3, S5, S7, S9, S75
U U-Bahn
   0.5km <u>U Schlesisches Tor</u>
         U1, U3
   0.7km S+U Warschauer Str.
         U1, U3
   1.3km <u>U Görlitzer Bahnhof</u>
         U1, U3
   1.8km <u>U Schönleinstr.</u>
         U8
   2km
         U Frankfurter Tor
         U5
   2km <u>U Kottbusser Tor</u>
         U1, U3, U8
👜 Bus
   0km
         Taborstr.
         165, 265, N60, N65
   0.2km Heckmannufer
         165, 265, N60, N65
   0.3km Falckensteinstr.
         165, 265, N60, N65
   0.4km Stralauer Allee
         347
   0.5km <u>U Schlesisches Tor</u>
         N1, 165, 265, N60, N65
   0.5km Oberbaumbrücke
         347, N1
   0.6km Osthafen
          347
   0.6km Berlin, Eichenstr./Puschkinallee
         165, 265, N60, N65, M43
   0.7km Lohmühlenstr.
         194, N94
   0.7km Tamara-Danz-Str.
         300
🏧 Tram
   0.7km S+U Warschauer Str.
         M10
```

1.1km S Warschauer Str.

20.04.2024 3/7

```
M10, M13
  1.2km Berlin, Revaler Str.
         M10, M13
  1.4km <u>Libauer Str.</u>
         M13
  1.4km Kopernikusstr./Warschauer Str.
         M13
  1.4km Simplonstr.
         M13
  1.5km Wühlischstr./Gärtnerstr.
         M13
  1.6km Grünberger Str./Warschauer Str.
         M10
  1.6km Holteistr.
         M13, 21
  1.7km Neue Bahnhofstr.
         21
Bahn
  1.5km S Ostkreuz Bhf
         RE1, RE8, RB23, RE2, FEX, RE7, RB24, RB25, RB12, RB32, IRE
  1.6km S Ostbahnhof
         RE1, RE8, RB23, RE2, RE7, FEX
```

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

20.04.2024 4/7

Namensrechtliche Erklärungen -Einwilligungserklärung für ein Kind abgeben

Entgegennahme einer Namenserklärung

Es gibt verschiedene Arten von Namenserklärungen:

- nach der Beurkundung des Kindes möchten die Eltern den Geburtsnamen eines Kindes bestimmen
- ein Kind möchte sich der Bestimmung seines Geburtsnamens durch die Eltern anschließen,
- ein Kind beantragt, den von seiner Mutter zur Zeit seiner Geburt geführten Namen als Geburtsnamen zu erhalten, wenn es den Namen eines Mannes führt, von dem rechtskräftig festgestellt wurde, dass er nicht der Vater des Kindes ist,
- ein Mann (bei dem sich herausstellt dass er nicht der Vater das Kindes ist) den Antrag stellt, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- ein Kind sich der Änderung des Familiennamens der Eltern oder eines Elternteils anschließt,
- der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, oder sein Lebenspartner dem Kind ihren Ehenamen oder ihren Lebenspartnerschaftsnamen erteilen oder diesen Namen dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen,
- der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht, dem Kind den Namen des anderen Elternteils erteilt.

Voraussetzungen

- Namenserteilung oder Einbenennung ist gewünscht
- Erklärende / beteiligte Personen

Beide sorgeberechtigte Eltern beziehungsweise der allein sorgeberechtigte Elternteil. Ist das Kind bereits 14 Jahre alt, ist seine Anwesenheit erforderlich, weil es seine eigene Erklärung abgeben muss. Die Erklärung des Kindes bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- Dokumente in deutscher Sprache
 - Sollten die erforderlichen Unterlagen / Urkunden nicht in deutscher Sprache vorliegen, so müssen diese durch eine/n in Deutschland beeidigte/n Dolmetscher/in übersetzt werden (unter "Weiterführende Informationen").
 - Für einige Länder ist zudem eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) erforderlich. Die Apostille (von der zuständigen Heimatbehörde im Heimatland ausgestellt) oder die Legalisation (von der deutschen Botschaft ausgestellt) muss direkt auf dem Original angebracht oder damit verbunden sein (mehr unter "Weiterführende Informationen").
 - Bei Urkunden, die im Original in arabisch, griechisch, hebräisch oder kyrilisch ausgestellt wurden, muss die Übersetzung von Personennamen (wie Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen)

20.04.2024 5/7

zwingend nach den Transliterationsnormen (ISO 9-1995 / ISO 843 / DIN 31634 / ELOT 734 usw.) erfolgen.

Dokumente im Original

Sämtliche erforderliche Unterlagen/ Urkunden müssen dem zuständigen Standesamt grundsätzlich im Original vorliegen. Urkunden dürfen nicht verändert und/oder perforiert/laminiert werden.

• ggf. Dolmetscher

Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

Hinweis

Einwilligungen sind vorab oder zeitgleich abzugeben. Eine Beratung über rechtliche Möglichkeiten und Erfordernisse wird empfohlen.

Erforderliche Unterlagen

- gültiger und unterschriebener Personalausweis oder Reisepass der erklärenden Person (im Original)
- Geburtsurkunde Kind
- ggf. Eheurkunde der Eltern oder Vaterschaftsanerkennung ggf. mit Sorgeerklärung
- ggf. Negativbescheinigung vom Jugendamt wenn ein Elternteil allein sorgeberechtigt ist
- ggf. weitere Dokumente

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Dokumente können benötigt werden. Sollte ein Elternteil oder beide eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, so ist eine Beratung beim zuständigen Standesamt hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen sowie der Familiennamensführung empfehlenswert.

Gebühren

- 25,00 Euro: Namenserklärung
- 30,00 Euro: ggf. Eidesstattliche Versicherung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Rechtsgrundlagen

 Personenstandsgesetz (PStG) § 45 - Erklärungen zur Namensführung des Kindes

(http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/ 45.html)

 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1617a Abs. 2 und § 1618 -Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge und Einbenennung

(http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/)

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Artikel 10
 Abs. 3 Nr. 3 - Name

(http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNR0031801377)

 Personenstandsverordnung (PStV) § 46 - Familienrechtliche Erklärungen

20.04.2024 6/7

(http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/ 46.html)

 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 9 - Gebührenfestsetzung (https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7

+9&psml=bsbeprod.psml&max=true)

Weiterführende Informationen

 Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen

(https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/)

 Auswärtiges Amt: Ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland

(https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content 1)

Hinweise zur Zuständigkeit

- Standesamt, in dem die Geburt registriert ist: bei Beurkundung/Registrierung der Geburt in Berlin
- Wohnsitzstandesamt: in allen anderen Fällen
- Standesamt I in Berlin: bei Geburt und Wohnsitz im Ausland

20.04.2024 7/7